

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Gegen diesen Bescheid steht die Bezirks-
hauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

An die
Marktgemeinde

Angern an der March

z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2261 Angern an der March

Ergeht aus dem Bescheid

9-N-811/5 Bearbeiter 02282/561 April 1981
Dr. Scherz Kl. 97

Betrifft

Marktgemeinde Angern an der March, Schwarzpappel auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Eigentümer Marktgemeinde
Angern an der March, stehende Schwarzpappel zum Naturdenkmal.

Legende des Naturdenkmals:

Von der B 49 400 m zum Ortsausgang Mannersdorf a.d. March,
Richtung Osten über einen Feldweg zum Schutzdamm, vorbei am
Meßprofil, entlang der March stromaufwärts, ca. 1,5 km

Beschreibung des Naturdenkmals:

Höhe: 29 m, ca. 100 Jahre alt, Stammumfang: 5,15 m,
weit ausladende Krone, stark verzweigt, ein tief eingesetzter
Seitenast.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, kann
die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Land-
schaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf, hat die Erklärung
der verfahrensgegenständlichen Schwarzpappel zum Naturdenkmal an-
geregt. Auf Grund dieser Anregung wurde hinsichtlich der Frage, ob
die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen,
ein Gutachten des Naturschutzkonsulenten bei der Bezirkshauptmann-
schaft Gänserndorf eingeholt. Dieses Gutachten besagt, daß die
gegenständliche Schwarzpappel gesund ist und durch ihren Wuchs
der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und ihr somit als
gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung
zukommt.

Da aus dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten in schlüssiger
Weise hervorgeht, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung zum
Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Gänsern-
dorf von dem Recht, dieses Gebilde zum Naturdenkmal zu erklären,
Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien
2. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl. Ing. Franz Binder,
in Hause
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-811/3

Bearbeiter
Dr. Scherz

02282/561
Kl. 97

Datum
4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)

z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2261 Angern an der March

9-H-811/3

Bearbeiter

02282/561

1981

Dr. Scherz

Kl. 97

Betrifft

Marktgemeinde Angern an der March, Schwarzpappel auf Parzelle
Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 327/3, KG. Mannersdorf a.d. March, Eigentümer Marktgemeinde Angern an der March, stehende Schwarzpappel zum Naturdenkmal.

Lage des Naturdenkmals:

Von der B 49 400 m zum Ortssausgang Mannersdorf o.d. March,
Richtung Osten über einen Feldweg zum Schutzdamm, vorbei am
Meßprofil, entlang der March stromaufwärts, ca. 1,5 km

Beschreibung des Naturdenkmales:

Höhe: 29 m, ca. 100 Jahre alt, Stammumfang: 5,45 m,
weit ausladende Krone, stark verzweigt, ein tief angesetzter
Seitenast.

Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, BGBl. 5500-G, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die NÖ Bergwacht, Einsatzleitung Gänserndorf, hat die Erklärung der verfahrensgegenständlichen Schwarzpappel zum Naturdenkmal angeregt. Auf Grund dieser Anregung wurde hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, ein Gutachten des Naturschutzkonsulenten bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingeholt. Dieses Gutachten besagt, daß die gegenständliche Schwarzpappel gesund ist und durch ihren Wuchs der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht und ihr somit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zukommt.

Da aus dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten in schlüssiger Weise hervorgeht, daß die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen, hat die Bezirkshauptmannschaft Günsersdorf von dem Recht, dieses Gebilde zum Naturdenkmal zu erklären, Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght zur Kenntnis an

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien
2. Herrn Naturschutzkonsulenten OFR Dipl. Ing. Franz Binder,
in Hause
3. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-811/3

Bearbeiter
Dr. Scherz

02282/561
Kl. 97

Datum
4. Juni 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Scherz)